

Yb
3002 ⁶

Brau reglement

1760





1905. Pm. 25

270.-

Königl. Preussisches
Brau-
Reglement

Der

Stadt Halle

Allergnädigst ertheilet, und publiciret

Anno 1719.

Samt Beylagen sub Lit. A. B. C. D.

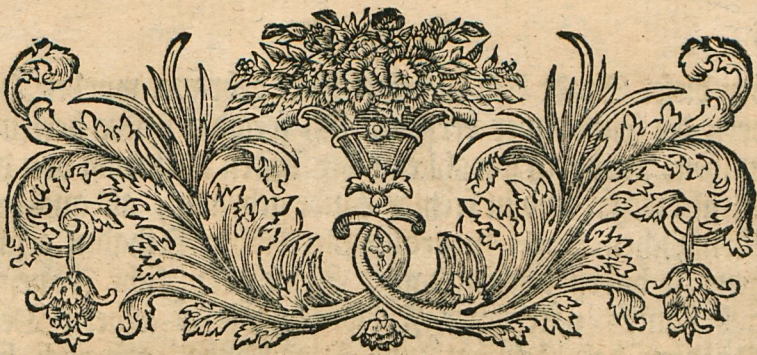
H A L L E,

gedruckt bey Johann Friedrich Brunerten,

Universitäts- und Raths-Buchdrucker. 1760.

191. Pm. BK. Yb. 3012 b





Nachdem Seine Königl. Ma-
jestät in Preussen 2c. 2c. Un-
ser allergnädigster Herr,
mißfällig vernommen, daß bey dem
Brau-Wesen der Stadt Halle,
welches doch eine der besten und vor-
nehmsten Nahrung derer Städte
ist, grosse Unordnungen und Mißbräuche bishero einge-
schlichen, und obschon ein und andere Verfassung gemachet
worden, diesem Unwesen abzuhelffen, solche dennoch zum
Theil nicht hinlänglich gewesen, zum Theil aber zum effect
nicht gebracht werden mögen, woraus denn erfolget, daß
A 2 bey

bey dieser Stadt kein tüchtiges Bier gebrauet worden, sondern die Einwohner derselben sich fremder Biere bedienen müssen, wodurch sowohl eine der besten Nahrung von der Stadt weg, und in fremde Lande gebracht, als auch dem Königlichen Accis-Interesse merklicher Schaden geschehen; so haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landes-väterlicher Fürsorge, wie in andern Dero Städten des Herzogthums Magdeburg, also auch bey dieser Stadt Halle, das Brau-Wesen durch eine besondere Commission genau untersuchen lassen, und prævia plenaria causæ cognitione, allergnädigst gut befunden, nicht nur ein besonderes Brau-Directorium unter der Aufsicht des Magdeburgischen Commissariats nieder zu setzen, sondern auch ein neues Brau-Reglement verassen zu lassen. Nachdem nun selbiges von Dero Magdeburgischen Commissariat reuidiret, und von Ihro Königlichen Majestät allergnädigst approbiret, auch, daß solches zu jedermanns, insonderheit derer Brau-Interessenten notiz, und in öffentlichen Druck gebracht werde, um sich darnach allerunterthänigst zu achten, anbefohlen worden; so ist solches Brau-Reglement in nachfolgenden Capiteln verasset:

Cap. I.

Von dem Brauen insgemein, und dessen
Verbesserung.

§. I.

Weil dasjenige, so einer nur auf gewisse Zeit zu verwalten hat, insgemein pfeget negligiret zu werden, solches auch insonderheit bey dem Brauwesen dieser Stadt Halle eingetroffen, indem die wenigsten, weils sie es nur Zeit Lebens zu genießen gehabt, sich desselben recht angenommen, sondern als ein Neben-Werck tractiret, und der ganze Verfall des Brau-Wesens hauptsächlich daher gerühret; so soll hinfünftig das Brauen, Inhalts Recessus de dato Berlin den 27. Decembr. 1717. von selbiger Zeit an, als ein Jus reale, und welches nicht allein auf die Erben und Erbnehmen gerichtet, sondern ad quoscunq; possessores männ- und weiblichen Geschlechts gehet, auf die Häuser geleet seyn und haften, auch ein jeder freye Macht haben, davon gleich andern Erb-Güthern, nach seinem besten Gefallen, tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren, wie davon unten Cap. 4. mit mehrern gedacht werden soll.

§. II.

Wie nun die Brau-Nahrung in besseres Aufnehmen zu bringen, nothwendig ist, daß nicht nur mehr Debit als bisher gewesen, verschaffet, sondern auch die Dorff- und Land-Biere nicht weiter eingeführt und verzapffet werden, unter denenselben aber insonderheit der Beesener Breyhanschank, der Brau Nahrung am meisten Eintrag gethan; so soll auch solche Einfuhre und Verzapffung derer Dorff-Biere und in specie des Beesenschen Breyhans, so wohl unterm Rathhause, als auch an allen andern Orten der Stadt und Raths-Vorstädten, sub poena confiscationis, gänglich verbothen seyn, und nach Inhalt des §. 4. bemeldten Brau-Recessus, nun und zu ewigen Zeiten nicht wieder etabliret und angerichtet werden.

§. III.

Allermassen auch Ihre Königl. Majestät für sich und Dero Nachkommen, in Betrachtung der für die Brau Vererbung verschafften mehreren Debit, empfangenen zwanzig tausend Thaler, kein mehrers, es sey unter dem Nahmen eines Canonis, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, von denen Brauen unter einigerley Vorwandt präcendiren noch

fordern, sondern sich mit obberührter Summa der bezahlten 20000. Thlr. lediglich begnügen lassen wollen.

§. IV.

Gestalt dann Ihre Königliche Majestät die Brauerschaft wider den Magistrat, das Hospital St. Cyriaci, und die Brandischen Erben, wegen derer bisher von ihnen exercirten Verleihung derer Braustedten, auch derer dieserhalb erhobenen Revenuës, und daher zu machenden Anspruchs, zu allen Zeiten kräftig schützen und vertreten, auch selbigen nicht verstaten, daß sie ausser dem gesetzten Brauzins, für die Brauen, so verrichtet werden, es sey unter was prätext es wolle, denen Brau-Herren etwas abzufodern berechtiget, sondern vielmehr solche Concessionen, so sie hiebei vor wegen der Verleihung exerciret, von nun an und in Kraft des obbemeldten Recessus, gänzlich cassiret und aufgehoben seyn sollen. Noch weniger gestatten Ihre Königliche Majestät, daß die Brau-Interessenten bey Einquartierungen, Collecten und andern præstationen, sie mögen Mahnen haben wie sie wollen, höher als bis anhero, da die Brau-Gerechtigkeit nur ein beneficium personale gewesen, bezeuget werden mögen.

§. V.

Und weiln vormahln nicht mehr als zweyhundert Braustedten bey der Stadt Halle gewesen, so hat es auch darbey sein unveränderliches Bewenden, dergestalt, daß über solche 200. Braustedten, unter keinerley prätext, weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten, neue und mehrere, am allerwenigsten aber einige Freybrauen ertheilet werden, sondern die hiesige Brauerschaft wider die Vorstädter ihr hergebrachtes ius prohibendi zu exerciren befugt, und dasselbe Krafft dieses confirmiret seyn soll.

§. VI.

Jedoch, da denen Strohhöffern dreyßig erbliche Brau-Gerechtigkeiten, laut des §. 5. des oberwehnten Brau-Recessus, unter der condition und restriction gegeben worden, daß sie ihr Bier nur allein in dem Bezirk des Strohhoffes zu verzapffen, und zu consumiren, keinesweges aber das von ihnen gebraute Bier, weder Faß, Tonnen, noch Kannen, weise, ingleichen ihr Trincken und Träbern sub poena confiscationis und bey Verlust ihrer Brau-Gerechtigkeit, nicht in die Stadt Halle und übrige Vorstädte zu bringen, berechtiget seyn; so hat es auch dabey sein unveränderliches Bewenden. Es sollen aber die Strohhöffer sich keines mehrern Debits und Rechts als ihnen in nur erwähnten §. 5. des Brau-Recessus nachgelassen, anmassen, widrigenfalls aber sie ihrer Brau-Concession

cession gänzlich verlustig seyn. Immassen Krafft dieses das Königl. Accise-Amt hierdurch befehliget wird, durch ihre Visitatores und Thorschreiber darauf ein wachsames Auge mit zu haben und nichts passiren zu lassen.

§. VII.

Wie dann auch das Brau-Privilegium, so dem Isaac le Veaux auffm Neumarccke vormahlen aus besonderen Königl. Gnaden verliehen worden, nach Inhalt §. 6. des Brau-Recessus, nicht weiter als geschehen, extendiret werden.

§. VIII.

Weilen auch nicht wenig confusion bey den Brauen entstanden, daß verschiedene Particulier Personen Brauhäuser possidiret, und bey ein und anderer guten Anordnung sich öfters opponiret, so iezo um so vielmehr zu besorgen, da viele Veränderung und Besserung der Brau-Gefässe und Erweiterung der Brauhäuser vorzunehmen, die Nothdurfft erfodert; als soll der Stadt-Rath dahin sehen, daß, nachdem das Sclentinische Brauhauß bereits erkauffet worden, es in ereignender Gelegenheit, auch das Brandische Brauhauß käufflich an sich bringe.

§. IX.

Und wie seine Königl. Majestät für die Vererbung derer Brau-Gerechtigkeiten, Abschaffung des Beesenschen Breyhan-Schancks unterm Rathhause, und Confirmation der Brauerschafft bishero cum iure prohibendi exercirten iuris braxandi, 20000. Thlr. gezahlet bekommen, und darüber sub dato Berlin den 20. Jan. 1718. quittiret; also wollen auch Seine Königl. Majestät für sich, dero Erben und Nachkommen, den über solche Vererbung sub dato Berlin den 27. Decembr. 1717. ausgestellten Recess hiermit nochmahls in allen Puncten und Clausulen allergnädigst confirmiren, und die Brauerschafft darwider auf keinerley Weise beeinträchtigen, sondern darbey, und insonderheit durch dero Magdeburgisches Commissariat, nachdrücklich schützen lassen.

Cap. 2.

Von dem Brau-Directorio und desselben Berrichtungen.

§. I.

Wie keine gute Ordnung bestehen kan, wann selbige nicht unter gewisser Aufsicht gehalten wird, diese aber dergestalt eingerichtert werden muß, daß aller Jurisdiction-Streit darbey, so viel möglich,

möglich, vermieden werde, hiernächst auch dabey solche Personen mit zu gebrauchen, welche der Sache kundig; so haben Ihre Königl. Majestät in einem sub dato den 19ten Januarii 1718. ergangenen Rescripto allergnädigst sanciret, daß das Brau-Directorium in Zukunft, nebst dem Commissario loci, aus acht Membris, als zweyen aus dero Stadt- und Berg-Gerichten, zweyen von dem Magistrat, zweyen aus der Brauer-Schafft, und zweyen von denen Innungen und Gemeinheiten, so keine Brau-Eigene sind, bestehen solle, und wie Sie solches Brau-Directorium, der von dem Magistrat darwider geschenehen Vorstellung ungeachtet, sub dato Berlin den 7ten Martii 1718. nochmahls allergnädigst confirmiret und bestätiget, wobeyes denn hinführo beständig verbleiben soll; als hat der Magistrat sich hiernach allergehorsamst zu achten, und wann derselbe zum Besten und Beförderung des Brauwesens etwas zu erinnern findet, muß er solches durch die deputirte Raths-Membra im Brau-Directorio vortragen, die Anordnung dabey selbst aber dem Brau-Directorio lediglich überlassen.

§. II.

Gestalt dann 2tens besagtes Brau-Directorium bey dem Brauwesen, als einer Policy-Sache, sich an keine exemptionem fori zu kehren hat, sondern es sollen alle und jede Brau-Herren, sie seyend Königl. Bediente, Pfälzer, Frankosen, oder andere eximirte, in denen das Brauen betreffenden Sachen, des Brau-Directorii Anordnung sich unterwerffen, und sich darwider mit der exceptione fori nicht zu schützen haben.

§. III.

Soll das Brau-Directorium Krafft dieses authorisiret seyn, die Brauer-Meister und Brauer-Knechte, Malz-Macher, item die so genannte Trabe-Rapperinnen, und andere dergleichen Personen, Böttchere, Hopffen-Messer und was zum Brau-Wesen gehöret, anzunehmen, und wann erhebliche Ursachen vorhanden, solche abzuschaffen, jedoch aber zugleich dafür hauptsächlich zu sorgen, daß tüchtige Brauer-Meister und Brauer-Knechte bey denen Brau-Häusern jedesmahl bestellt, und dadurch das Brau-Wesen immer mehr und mehr in Aufnehmen gebracht werde.

§. IV.

Da auch die Erfahrung gegeben, daß die Schencken und Vorbrauer nicht wenig zu denen bishero eingeschlichenen Unordnungen Anlaß gegeben

gegeben; so sollen auch diese, wann sie Hallisch Stadt-Bier schencken wollen, unter dem Brau-Directorio stehen, und alle Hallische Stadt-Bier-Schencken, bey dem Brau-Directorio sich einschreiben lassen, massen denn ihrenthalben im letztern Cap. 8. noch weitere Verfügung geschehen.

§. V.

Wann auch bey Visitation derer Brauhäuser sich gezeigt, daß bey denselben und denen Brau-Gefässen unterschiedenes zu repariren, auch durch den täglichen Gebrauch eines und das andere abgenuzet und wandelbahr wird, diese Reparation aber denen Eigenthümern derer Brauhäuser, in Ansehung des davon zu genießenden Canonis oblieget, in dem Brau-Receß §. 7. auch bereits disponiret, daß die Brau Häuser von denen Eigenthümern mit ihren Instrumentis in gutem Stande erhalten werden sollen; so soll solches denen Eigenthümern derer Brauhäuser von dem Brau-Directorio angezeigt, und dieselbe schuldig seyn, dasjenige, was etwa zu bessern oder zu repariren seyn möchte, sofort ohne den geringsten Umstand, auf ihre Kosten machen zu lassen, oder im Fall solches nicht geschehen, und die Reparatur keinen Aufschub leidet, zu gewarten, daß das Brau-Directorium solches verfertigen lasse, und der Unkosten wegen von dem Canone, so von jedem Brauen entrichtet wird, sich selbst bezahlt mache: jedoch mit dieser Limitation, daß, wenn ein Hauptbau bey einem Brauhause zu veranlassen, das Brau-Directorium disfalls bey dem Königlichlichen Commissariat in Magdeburg zuvörderst anfragen, und daselbst fernere Verfügung gewarten solle.

§. VI.

Ingleichen sollen die bey denen Brauhäusern bestellte Böttchere, wegen ihrer bey denen Brauen, in Ansehung des Gefässes, habenden Berrichtungen, von diesem Brau-Directorio ebenfalls dependiren, und daselbst ohne jemandes Einrede, ihrer Arbeit und Berrichtung halber Rede und Antwort geben.

§. VII.

So jemand von dem Brau-Directorio entweder mit Tode oder sonsten abgieng; so soll das Collegium, aus welchem das abgegangene Membrum wieder zu besetzen seyn wird, aus ihrem Mittel zwey oder drey dem Königlichlichen Brau-Directorio vorschlagen, und dieses mit ihrem Bericht die denominirten dem Königlichlichen Commissariat zu Magdeburg präsentiren, woraus von obgedachten Commissariate einer ernennet, und bey dem Brau-Directorio an des abgegangenen Stelle admittiret und

confirmiret werden soll, jedoch, daß diejenige, welche von Innungen und Gemeinheiten künfftig erwöhlet werden, zur Brauerschafft nicht gehören, noch derselben Membra seyn müssen.

§. VIII.

Das Brau-Directorium, von welchem wenigstens einer, aus jeden obbenandten Collegiis zugegen seyn muß, versamlet sich ordinarie alle Mittewoche vormittages um 10. Uhr aufm Rathhause in der grossen Raths-Stube, woselbst ausgesprochen wird, wie viel an schwarz und weiß Bier die Brauermeister auf nächst folgende Woche zu brauen haben, und soll das Ausprechen derer Brauen allemahl nach Gelegenheit der Zeit und Abgang des Biers, und des sowohl in denen öffentlichen Kellern, als auch in denen privat-Schencken vorhandenen Vorraths am Biere, welchen der Brauer-Bothe nebst dem visitatore jedesmahl nach seiner Eydes-Pflicht selbigen Tages anzuzeigen hat, nicht aber jemanden zum Vorthail eingerichtet werden, zu welchem Ende sich die Brauermeister insgesamt um selbige Zeit zu Rathhause einfinden, des Brau-Directorii Anordnung gewärtig seyn, und darnach sich gehorsamst verhalten müssen, bey willkührlicher Bestrafung.

§. IX.

Ueber dieser gewöhnlichen wöchentlichen ordinären Zusammenkunft soll das Directorium zum wenigsten alle Monathe, oder so oft es die Nothdurfft erfordert, auf vorhero gewöhnliche convocation, extraordinarie zusammen kommen, und von dem Brauen, wie dasselbe in bessern Schwang und Aufnehmen zu bringen, auch wie denen nach und nach wiederum einschleichenden Mängeln und Gebrechen abzuhelpfen und zu remediren sey, mit einander conferiren, und darüber einen gewissen Schluß fassen; bey wichtigen Vorfällen aber des Magdeburgischen Commissariats Resolution darüber einholen, und selbige so fort zur execution bringen.

§. X.

So soll auch das Directorium alle Jahr, und zwar eigentlich die Woche Johannis, auf dem Rathhause an gewöhnlicher Stelle zusammen kommen, und im Beyseyn einiger Deputirten von der Brauerschafft ihnen von Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung von dem hierzu bestellten Receptore ablegen lassen, wie davon Cap. 3. §. 3. mit mehreren zu sehen ist.

§. XI.

Das in der Brauer-Laden befindliche Geld soll zu Erhaltung der Ordnung, Verlag der Rechtfertigung gegen die, so gemeiner Stadt und dem

dem Brauen zu Schaden etwas attentiren, und andern nothwendigen Ausgaben gebrauchet und angewendet werden.

§. XII.

In solcher Eaden soll das Brau-Reglement, die Brauer-Rolle, und was sonst in Brau-Sachen ergangen, verwahrlich beygeleget und erhalten werden.

§. XIII.

Es soll auch das Brau-Directorium fleißig Achtung haben, daß kein Kesselbier in der Stadt Weichbilde gebrauet, und das Dorff und andere verbothene Biere darinnen geführet, verbrauchet oder verschencet werden, sondern solches sofort confisciren und die Uebertreter bestraffen.

§. XIV.

Auch soll das Brau-Directorium darauf insonderheit bedacht seyn, damit der Weizen und Gersten, Hopffen, auch andere ingredientia des Brauens, von denen Auf- und Vorkäußern, so selbige ausser dem Lande und der Stadt wieder verkauffen, nicht aufgekauft, und damit zu der hiesigen Brauerschafft Schaden ein propolium getrieben werden möge, auch daß diejenigen, so den Hopffen zum Verkauffen anhero bringen, selbigen auf den Marckt führen, und nicht etwa bey andern Leuten, Brauer-Meistern, oder auch in denen Gasthöffen, in und vor der Stadt ausschütten, und auf Theurung behalten, gestallt die Uebertreter dafür gebührend anzusehen seynd.

Cap. 3.

Von Habilitation zur Brau-Nahrung, und wer derselbigen fähig sey.

§. I.

Wer unter die Zahl der Brauerschafft recipiret seyn will, soll sich bey dem versammelten Brau-Directorio melden, und gebührend dociren, auf was Art und Weise, auch auf was für ein Hauß er die Brau-Gerechtigkeit erlanget, welches vermittelst Producirung seines gerichtlichen Rauff, Tausch, oder andern Contracts oder Erbtheilungs-Vergleichs, alsofort geschehen muß, andergestallt er nicht ausgesprochen, noch zum Brauen admittiret werden soll.

§. II.

Ingleichen soll er bey dieser Stadt und in deren Ring-Maur mit einem eigenthümlichen bürgerlichen Schoßbahren Hause, so wenigstens fünffhundert Thaler werth ist, welches er nicht etwan wiederkäufflich, sondern würcklich im Lehn und Werth hat, auch dazu selbst bewohnet, angeessen seyn, und das Bürger-Recht erlanget haben.

§. III.

Soll ein jeder neu angehender Brauer pro inscriptione in der Brau-Rolle, zehen Thlr. in die Brauer-Lade erlegen, welche das Brau-Directorium durch den bey der Brau-Casse bestellten Rendanten gegen Quittung in Empfang nehmen, und von selbigen sofort in die zu Rathhause verwahrte Brauer-Lade legen lassen soll, als worzu drey differente Schlüssel und Schlüssel verhanden, davon einen Schlüssel der eine Deputatus von Magistrat, den andern der eine Deputatus aus den Stadt- und Berggerichten, den 3ten aber der Rendante solcher Braugelder, in Verwahrung haben, und soll dieses Geld, auch was an Straff-Gefällen und sonstem einkommen möchte, zum Nutzen der Brauerschafft angewendet, so wohl auch dem Brau-Directorio, und einigen Deputatis der Brauerschafft über Einnahme und Ausgabe alljährlich termino Johannis richtige Rechnung davon abgelegt, ohne Ordre des Brau-Directorii aber nichts ausgezahlt werden.

§. IV.

Ferner soll ein solcher neu angehender Brauer gehalten seyn, sich in das darzu gefertigte Braubuch einschreiben zu lassen, und zugleich stipulata manu anzugeloben, daß er sich in allen dem Brau-Reglement, und des Brau-Directorii Anordnung, jederzeit gemäß verhalten wolle, darbey sie denn dem zum Brauwesen bestallten Actuario einen Rthlr. pro quietantia, daß er in der Brau-Rolle eingeschrieben, und die 10. Thlr. Einschreibe-Geld bezahlet, zu erlegen haben, weil er ausser dem für seine Beym Aussprechen, und Brauer-Conventibus habende Mühe, keine Douceur genieffet.

§. V.

Solten Eltern versterben und unmündige Kinder verlassen, soll das Brauen von derselben constituirten Vormündern, so lange auf des defuncti parentis Hauß und Nahmen fortgeführt werden, bis ein Kind erwachsen, und selbiges anzunehmen habilitiret seyn, oder sonstem zur Theilung der Erbschafft geschritten wird.

§. VI.

§. VII.

Daferne ein Brauer mit Tode abgienge, und weder Weib noch Kinder, oder andere allhier angefessene Erben verliesse, sondern auswärtige heredes hätte, sollen diese allhier die Brau-Nahrung zu treiben nicht befugt, sondern gehalten seyn, binnen 4. Wochen nach des Erblassers Absterben, dasselbe an einen allhier angefessenen, und zur Brau-Nahrung habilen Bürger zu überlassen, es wäre denn, daß der extraneus heres, sich in der Stadt innerhalb Jahres-Frist häuslich und bürgerlich nieder zu lassen, tüchtige Caution bestellen könnte und wollte.

§. VII.

Im Fall nun ein dergleichen inhabilis binnen denen gesetzten 4. Wochen sein Brauen auf einen andern habilem nicht bringen und verkauffen, oder sein Domicilium in der gesetzten Frist nicht nehmen würde; so soll das Brau-Directorium befugt seyn, sothanes Brauen durch die Berggerichte subhastiren, und dem meist biethenden adjudiciren zu lassen, das pretium aber nach Abzug der Kosten dem Eigenthümer auszuantworten. Und da immitteltst, und durante subhastatione, bey dem Aussprechen den inhabilem die Reih treffen würde, soll das Brau-Directorium dasselbe Brauen zu verbrauen haben, und den Ueberschuß davon an die Brauer-Lade berechnen lassen.

§. VIII.

Damit auch der eigentliche Zweck dieser bürgerlichen Nahrung desto besser erreicht werden möge, welcher darinnen bestehet, daß dasjenige, was in einer Stadt gewonnen wird, daselbst auch wiederum verkehret, und andern Mitbürgern in ihren Zünfften und Nahrungen vor Auswärtigen gegönnet und zugewendet werde; so soll niemand, wenn er gleich obbeschriebener Maaße sich zur Brau-Nahrung habilitiret hätte, solche zu exerciren befugt seyn, er wohne denn auch in der Stadt Halle, in seinem mit der Brau-Gerechtigkeit begabten eigenthümlichen Hause.

§. IX.

Es werden aber diejenigen hiervon ausgenommen, welche in Seiner Königl. Majestät in Preussen würcklichen Kriegs-oder Civil-Bedienungen stehen, und deshalb absent seyn müssen, ingleichen, welche studirens und Reisens halber abwesend seyn, wie nicht weniger diejenigen, welche bey der in Ao. 1714. geschehenen Transferirung derer Landes-Collegiorum nachher Magdeburg sich mit dahin zu begeben necessiret worden, gestalt denn auch derselben hinterlassene Wittben und Kinder sich dessen zu erfreuen

en haben, so lange sie in ungetheilten Güthern sitzen, nach erfolgter Theilung aber müssen dieselbe, wenn sie der Brau-Nahrung theilhaftig seyn wollen, sich anher wenden und der Ordnung nach habilitiren, oder das Brauen einem andern habilitirten Bürger käufflich überlassen.

Cap. 4.

Von Verpfändung, Vertausch- und Veräußerung derer Brauen.

§. I.

Nachdem Ihre Königl. Majest. die Brauen nunmehr vermöge des Brau-Recessus erblich gemacht, und auf die Häuser transferiret, dabey auch allergnädigst verstatet, daß die Brau-Herren oder Brau-Eigenen darüber, wie mit andern allodial-Güthern, sowohl inter vivos als mortis causa disponiren mögen; so soll auch einem jeden erlaubt seyn, solche seine erhaltene Braustädte mit oder ohne Haus, worauf solche Braustädte geleeget, zu vertauschen, zu verkauffen, zu verpfänden, oder auf andere Weise vel per ultimam voluntatem, vel inter vivos, Inhalts solches Recessus, zu veralieniren.

§. II.

Weiln aber auch bey sothaner Vererbung derer Braustädten Ihre Königl. Majest. hauptsächlich Ihre Landes-Väterliche Fürsorge dahin gerichtet, daß dadurch an die Häuser eine beständige Nahrung gebracht werde, wovon solche, insonderheit die grossen Capital-Häuser, desto füglicher im baulichen Wesen zum Lukre der Stadt erhalten werden, und die zu dem Anbau solcher Häuser aus der Königl. Accise deshalb erhaltene Braufreyheit nicht vergebens angewandt seyn, auch die onera desto besser davon entrichtet werden mögen; so soll künfftig hin, bey Verkauffung oder Vertauschung und alienation der Braustädten, an niemanden separatim verkauffet werden, welcher nicht wenigstens ein Haus für fünfhundert Rthlr. werth erblich habe und besitze, darauf das Brauen wieder verleeget werden könne, gestaltt dann Kraft dieses Ihre Königl. Maj. Dero Stadt- und Berg-Gerichte dahin anweisen, keinen Kauff oder Tausch oder andere zu Recht beständige alienation zu verstatten, und zu confirmiren, es sey denn von dem Käufer in specie dociret, daß er ein solch Haus besitze, und das erkaupte

te Brauen darauf verlegen wolle; wie dann alle alienationes dezer Brauen, wenn sie nicht gerichtlich confirmiret, für null gehalten, und weder der Käufer, noch Verkäufer zum Brauen admittiret oder ausgesprochen werden soll, er habe denn sein acquirirtes Brauen auf sein Haus gerichtlich schreiben lassen, und solches bey dem Brau-Directorio produciret.

§. III.

Und obzwar nicht vergönnnet, auf einem Hause mehrere als eine Braustädte zu bringen; so bleibet doch unverwehret, durch zulässige Contracte, Erbschaften und Heyrathen, mehrere Häuser mit solcher Brau-Gerechtigkeit zu acquiriren und zu besitzen.

§. IV.

Weilen auch Ihre Königl. Majestät allergnädigst verwilliget und accordiret, daß, nachdem Sie von der Brauerschaft 20000. Rthlr. erhalten, auf die Braustädten kein neu Onus, als in dem Brau-Recess enthalten, legen zu lassen, und dann bis dahero die gekaufte Braustädten von dem onere des Kauffschosses frey gewesen; so soll auch in Zukunft von denen verkauften Braustädten kein Kauffschoss von dem Magistrat genommen werden, sondern solche davon, wie vorhin, befreyet bleiben, und, damit darunter kein Unterschleiff vorgehe, wenn eine Braustädte mit dem Hause verkauft, und das Brauen in präjudicium des Kauffschosses, so vom Hause zu geben ist, in Preis höher, daß Haus aber herunter gesetzt werden sollte; so soll in solchem Fall das Brauen für einen solchen Preis, als es zuletzt gerichtlich verkauft worden, angesetzt, und dieses von dem ganzen quanto der Kauf-Gelder decourtiret, von dem übrigen aber, als dem wahren Preis des Hauses, der Kauffschoss gegeben werden.

§. V.

Wann nun ein Braueigener sein Haus verkaufte, und die Brau-Gerechtigkeit davon zurück behielte, so ihm frey stehet; so soll er gehalten seyn, längstens binnen einem halben Jahre ein ander Haus sich erblich anzuschaffen, so wenigstens fünffhundert Thlr. werth ist, oder zu gewarten, daß er nach Ablauf des halben Jahres zum Brauen nicht ferner admittiret, sondern von dem Brau-Directorio sein Brauen zum gerichtlichen Anschlag gebracht, und an einen habilem prætitis præstandis ad iudiciret, das licitum pretium aber ihm nach Abzug der Kosten, herausgegeben werde. Gestaltt dann das Brau-Directorium dahin zu sehen, daß niemand ohne Haus, wovon doch die jehigen Prediger und Wittben, so Brauen haben und Königl. Dispensation für ihre Personen,

nen, jedoch citra consequentiam, erhalten, ausgenommen seyn, zum Brauen admittiret, noch sonst, wie bey dem Pfannwergen bishero eingeschlichen, ferner verstattet werden, in fraudem legis auf solche Häuser Brauen zu transferiren, die unter oder wenig über 100. Thlr. werth seyn, sondern, wie oben angeführet, wenigstens fünffhundert Thlr. gelten.

§. VI.

Solte sich aber jemand genöthiget finden ein Capital aufzunehmen und eine Braustätte dafür zu versehen, welches ihm erlaubet; so soll den noch dem Creditori das Brauen, wenn den Debitorem die Reihe trifft, zu verbrauen, seines Pfand-Rechts ungeachtet, nicht erlaubet seyn, sondern, wenn der Debitor das Brauen wegen Unvermögen nicht verrichten könnte, soll er solches dem Brau-Directorio anmelden, welches dann das Brauen durch einen andern habilen Brauer verrichten lassen, und den profit, nach Abzug der Unkosten, auf assignation des Debitoris, als womit sich ein jeder Creditor, bey der Verpfändung zu prospiciren hat, dem Creditori abfolgen lassen soll.

Cap. 5.

Von Bestellung und Vereydung derer Brau- Meistere und der Brauer-Knechte, deren Ver- richtung und Lohn.

§. I.

Weilen es auf die Brauer-Meistere, Brauer-Knechte und derselben Geschicklichkeit und Erfahrung, daß das Brau-Weesen glücklich von statten gehe und in Aufnahme gebracht werde, hauptsächlich ankömmt; so soll das Brau-Directorium dahin bedacht seyn, daß jedesmahl, und auch jeko, dazu solche Leute bestellt und angenommen werden, die das Brauen an solchen Orten, wo gute braune und weiße Biere oder Breyhane gemacht, erlernen, und ihrer Erfahrung halber gute Zeugnisse angeschaffet, und würckliche Proben abgelegt haben.

§. II.

Und damit des Lohns halber keine Klage geführet, noch jemand darunter übersehen werde; so soll ein Brauer-Meister, der alle Arbeit, sowohl beym Malzmachen, Darren, Sacken, Schroten, Brauen, Hoppenko-

penkochen, Fassen, Zuschlagen und Ausführen, verrichtet, nicht mehr zum Lohn von einem ganzen Brauen als drey Thaler fodern, oder bey Strafe ihm mehr gereicht werden, ingleichen von Bier, so zum Truncke bey dem Brauen, wann es nicht in natura gereicht wird, acht Groschen, wobey er noch das bishero üblich gewesene Spundt-Geld, als von jedem Stück Gefässe, es sey klein oder groß, mit seinem Brauer-Knechte dergestalt zu theilen hat, daß er davon zwey Drittheil, und die Brauer-Knechte ein Drittheil bekommen. Und wie der Brauherr zu dem Brauen das Stell-Stroh, Del, Hesel, Beesen und Hefen hergeben muß; so hat er hingegen sich auch weiter von dem ganzen Gebräude, weder an Bier, Trinken, Trabe, Spüllicht, Hefen, Holz, und wie es sonst in Rahmen haben mag, nichts weiter anzumassen, noch unter einigerley prætext zu fordern; auffser die von einem angehenden Brauer ein für allemal ihm zu gebende sechs Groschen für die Schürke, und zwölf Groschen Schaufel-Geld, sondern er mit dem vorhin gemeldeten Lohn ein für alles sich begnügen lassen muß, widrigenfalls, und da er ein mehrers, als gesagt, zu fordern und anzunehmen sich gelüsten lassen sollte; so soll er dafür zum ersten male in drey Thaler, das andere mal in sechs Thaler Strafe genommen, und da er zum dritten male hierwider handeln sollte, seines Dienstes gänzlich entsetzt werden; der Brau-Herr aber, der dem Brauer-Meister ein mehreres, als ihm ausgemacht, geben, und dadurch denselben verwöhnen sollte, soll gleichergestalt, so oft er dessen überführet werden wird, zehen Thaler Strafe in die Brauer-Lade erlegen, und bey beharrlicher Widersetzlichkeit zum Brauen nicht admittiret werden. Allermassen ihn darwider keine Entschuldigung oder prætext hilft, daß er es dem Brauer-Meister geschencket, oder aus gutem Willen gereicht, oder es sey Brandtwein, Butter-Herzgen, Schweine-Braten und dergleichen comestibilia, weilten die Erfahrung gelehret, daß solches bishero, insonderheit von denen Vorbrauern practiciret, und die Brauer-Meistere dadurch verleitet worden, wider ihre Pflicht denenselben ein Faß und darüber mehr Bier zu machen, andern aber, und insonderheit unvermögenden Brau-Herren, die auf solche Weise denselben nicht trachiren können, schlechter und weniger Bier zu machen, wodurch dann sowohl die Königliche Accise defraudiret worden, als auch das Brau-Wesen bishero in so merckliche Abnahme gerathen.

§. III.

Und weils die Brauer-Meistere ohne Hülfe, der Sache alleine nicht
 C vor-

vorstehen können; so sollen jedem drey Brauer-Knechte, die er darzu dem Brau-Directorio vorzuschlagen, gegeben und verpflichtet werden, welche dann dem Brauer-Meister in allen bey dem Brau-Wesen vorkommenden Verrichtungen, als Getreyde einschütten, Wasser darauf giessen, in den Wachs-Hauffen bringen, umstechen, wann es gewachsen, auf den Boden bringen, trocknen und rühren, darvon sacken, in und aus der Mühle bringen, bey dem Brauen alles, was darbey vorkommt, thun und verrichten, insonderheit bey dem Umbrechen, Rühren, Feuer nachlegen, Holzpälten, Fässer zusammen holen, dieselbe nebst denen Bottichen sauber zu halten, damit sie von der wilden Gahre verwahret bleiben, und dergleichen mehr beystehen und helfen sollen.

§. IV.

Diese Brauer-Knechte nun soll der Brauer-Meister zu allen denen bey dem Brauen vorkommenden Verrichtungen ziehen, damit dieselbe bey dem Brau-Wesen angeführet, und bey ereignender Vacance eines Brau-Meisters, wann sie dazu tüchtig, vor andern darzu gezogen werden können. Hingegen hierdurch ernstlich verboten seyn, die Weiber und unberendete Leute, wie bisanhero die Unordnung eingeschlichen, bey dem Darren, Malzen und sonst bey dem Brauen zu Hülfe zu nehmen und zu gebrauchen, weilen diese 4. Personen alles gar füglich bestreiten können, und es keiner besonderen Rührer, Holzpälter und Nachstührer bedarff, immassen alle diese Leute nur zu vielen liederlichen Dingen und Ausgaben Anlaß gegeben, die Brauer-Meistere und Brauer-Knechte hingegen, denen doch dieses alles zu verrichten gebühret und anvertrauet wird, dabey müßig gegangen, und dadurch bey dem Brauen nicht geringe Fehler untergelauffen, und das Malz nicht tüchtig ausgebrauet worden.

§. V.

Und weilen auch aus der bisherigen übeln Gewohnheit angemercket worden, daß sowohl die Brauer-Meistere als Brauer-Knechte sich fast eine jede Verrichtung besonders bezahlen, und noch dazu andere Leute halten lassen, die dasjenige, was sie verrichten sollten, für sie thun müssen, und aber dadurch das Brauen selbst nicht nur versäumer, sondern auch der Brau-Herr in mehrere und unnöthige Unkosten gesetzt worden; so soll hinführo, wie dem Brauer-Meister oben in §. 2. sein Lohn ausgemachet, also auch denen Brauerknechten überhaupt, und eines für alles ein gewisser Lohn, als ein Thaler acht Groschen gereicht werden, und hierdurch ausdrücklich und bey Strafe der Cassation denenselben verboten seyn, un-
ter

ter keinerley prætext und Vorwandt, es habe Nahmen wie es wolle, an Brandtwein, Essen, Sack Gelde, Holz zu spalten, zu zustoßren, Fässer zu holen, und was dergleichen mehr, auch Malz machen zc. etwas von dem Brau-Herrn weiter zu fordern, sondern sich damit, und was ihnen obstehender massen in dem angezogenen §. 2. annoch an Spund-Gelde zugetheilet, begnügen lassen. Im übrigen aber sollen sie hiermit angewiesen seyn, des Brauer-Meisters Anordnungen, in sofern dieselbe nicht wider diese Brau-Ordnung streiten, und sonst verbotene Dinge in sich fassen, auch wider seinen Eyd und Pflicht lauffen, als welches sie alsfort, wenn sie nicht gleiche Strafe gewärtigen wollen, bey dem Brau-Directorio anzugeigen, schuldig seyn sollen, in allem gebührende Folge zu leisten, gestalt denn der Brauer-Meister für das ganze Brauen stehen und haften, und hingegen seinen Regress an seine unterhabende Knechte nehmen soll, weshalb er ein jeder, so er an einem oder andern einige Fahrlässigkeit, oder sonst Widerspenstigkeit und anderes verbotenes verspühren solte, es sofort dem Brau-Directorio anzumelden, und sich dadurch aller Brantwortung zu entladen hat.

§. VI.

Und obzwar bis anhero zu nicht geringem Nachtheil des Brau-Wesens eingeführet worden, daß bey dem braun Bierbrauen ein besonderer Hopffen-Kocher gebrauchet, und a parte bezahlet werden müssen, dieses aber eigentlich in des Brauer-Meisters Verrichtung läuft, und er am besten wissen muß, wie der Hopffen mit der Würz unter einander zu bringen und zu kochen sey; so soll auch inskünfftige dergleichen besonderer Hopffen-Kocher und Separat-Brauer gänzlich abgeschaffet, und das Hopffen-Kochen, wie es an sich dem Brauer-Meister zukommt, und ihm dafür sein Lohn bereits ausgemachet, auch von selbigem verrichtet, und weiter nichts prætendiret werden, massen durch dergleichen von unterschiedenen Personen verrichtete Kocherey bey einem verdorbenen Biere ungewiß bleibet, welcher von beyden Schuld hieran habe.

§. VII.

Der Brauer-Meister soll insonderheit dafür sorgen und haften, daß das Brauhauß, und in demselben die Böttiche, Stell-Hölzer und anderes Brau Gefässe, rein und sauber gehalten, auch damit vorsichtig umgegangen werde, und da er etwas schadhafftes an denselben, oder auch an den Heerden und Brau-Pfannen findet, solches in Zeiten dem Brau-Directorio anzeigen, widrigenfalls aber, da er dieses unterliesse, und ein

Schaden daher entstanden, soll er solches dem Brauhauß-Herrn zu erstatten verbunden seyn.

§. VIII.

Die Brau-Häuser sollen von denen Brauermeistern Winters- und Sommers-Zeit nicht eher, als bis die Stadt-Thore geöffnet seyn, aufgemacht werden, damit die Leute vor denen Thoren nicht das Nachsehen haben, und Mangel an Bier und Trincken leiden dürfen.

Eyd der Brauer-Meistere.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Dienst des Brauer-Meisters, darzuich bestellet worden, getreulich und fleißig vorstehen, auch Niemand sein Guth veruntrauen, verderben, auch nicht übereilen, noch davon gehen, und mich auf die Knechte verlassen, sondern selbst dabey bleiben, mich auch an dem mir ausgemachten Lohne begnügen lassen, von niemanden mehr fodern, noch nehmen, sondern auch mich in specie nach der Königlichen allergnädigsten Verordnung, daß nemlich kein Malz eher gesackt, noch in die Mühlen geschaffet werden soll, bis zuvor die Königliche Accise entrichtet, auch mir der Accise-Zettul vorgezeigt worden, gemäß bezeigen, und in allen nach des verordneten Brau-Directorii Befehlen und Anordnungen, wie auch dem publicirten Brau Reglement und insbesondere desselben 5. und 6. Capital achten, und selbigen gebührend nachleben, dem Armen sowohl als dem Reichen sein Bier, nach meinem besten Fleiße, Verstand und Vermögen, jedoch nach der Königlichen Accise Ordnung nicht mehr Bier, als von derselben Maasse und Ziel gesetzet, brauen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Eyd der Brauer-Knechte.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich den Dienst des Brauer-Knechts und des Malzmachens, worzuich von dem verordneten Brau-Directorio bestellet und angenommen worden, getreulich und fleißig verrichten, Seiner Königl. Majestät Accise-Interesse beym Brauen auf keine Weise schmälern, und bey solchem Brauwesen, weder in Schrotten noch Fassen, der Königlichen Accise zum Nachtheil nichts selbst practicieren, noch solches geschehen zu lassen, zugeben, auch Niemanden von seinem Gute und Getreyde oder Malze das allgeringste veruntrauen oder verderben, sondern, so viel mir möglich, daran seyn, daß das Malz recht zuge-

zugerichtet und gedarret, auch dem Brau-Herrn richtig wieder überantwortet werde, bey der Darre auf Feuer und Licht fleißig Achtung geben, und aus dem Malz-Hause nicht eher gehen, bis das Feuer gänzlich ausgegangen und ausgelöschet ist, und alles bey diesem meinem Dienste in Acht nehmen will, was mir nach Inhalt des publicirten Brau-Reglements zu thun obliegtet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

End der Traben-Kapperin.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich den Dienst der Traben-Kapperin, darzu ich von dem verordneten Brau-Directorio bestellet und angenommen worden bin, getreulich und fleißig verrichten, die von denen Brau-Knechten gemachte Abtheilungen und Striche, so wenig dem Brau-Herrn als Käufer zum Schaden nicht überschreiten, sondern dem einen sowohl als dem andern hierunter beym Ausrappen der Trabe Recht wiederfahren lassen, und Niemanden bevorthellen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

End des Böttchers.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich den Dienst des Böttchers in N. Brauhause, wozu ich von E. wohlbl. Brau-Directorio bestellet und angenommen worden bin, getreulich verrichten, denen Anordnungen des Brau-Directorii mich jedesmahl gehorsam bezeigen, das bey besagtem Brauhause befindliche Gefässe, groß oder klein, wöchentlich gut und tüchtig pichen und binden, zu dem von zu verfertigenden Gefässe frisch und gut Holz und Reiffe nehmen, auch darauf acht haben will, daß das Gefässe jederzeit in gutem Stande gehalten werde, damit dem Königl. Brau-Directorio so wenig als denen Brau-Interessenten hierunter einiger Schade zugesüget werde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

End des Malz-Müllers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott den Allmächtigen einen leiblichen End, daß, nachdem ich hieselbst bey der Mühle zum Malz-Müller angenommen und bestellt worden, ich solchem Dienst getreulich und fleißig vorstehen, auf das in die Mühle zu bringende Malz genaue acht haben, und dahin sehen will, daß solches jedesmahl in Gegenwart des Mühlenschreibers oder Visitatoris in den geeichten Malz-Kästen gethan und geschüttet werde, und wenn sich dabey einiger Mangel oder Ueberfluß befinden solte, solches sofort zu weiterer Untersuchung dem Commissario loci und dem Brau-Directorio anzeigen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Iesum Christum.

Cap. 6.

Vom Malzen und Brauen an ihm selbst.

§. I.

Der verpflichtete Brauer-Meister und dessen Knechte sollen in Zukunft die Malze zu beyderley Bieren selbst und alleine verfertigen, und insonderheit dahin sehen, daß der Brau-Herr ihnen zu rechter Zeit das Getreyde in guter Tüchtigkeit ins Malz-Haus liefere, und das Malz wenigstens 6. bis 8. Wochen vor dem Aussprechen parat sey, und auf einem guten Boden seine gebührende Reiffung durch die Luft bekommen habe, auch, so viel möglich, im Martio und Aprili gemacht, keinesweges aber, wie bishero geschehen, damit bis auf die letzte Stunde gewartet, oder wol noch ganz warm von der Darre in die Mühle gebracht werde.

§. II.

Und weilen auch mehrentheils zum Malze Saal-Wasser gebraucht wird, dieses aber bey großem aufstauenden Gewässer vielen Schlamm und Unflath mit sich führet; so soll der Brauer-Meister und seine Knechte; zuvörderst dasjenige, was sich in die Höhe giebet, abschäumen, und das Getreyde von allem Unflath saubern und fein abspülen, nachgehends, und wenn das Getreyde wohl aufgerühret, frisch Wasser wieder auflassen.

§. III.

§. III.

Wann auch insonderheit bey dem Malzmachen wohl in acht zu nehmen, daß solches nicht zu lange im Wasser liege, oder hernachmals die beste Krafft des Kornß in den langen Riehmern verwachse, oder auch Grasse-Kiemicht werde, noch sonst wegen Mangel der Luft verdumpffe und anlauffe; so hat der Brauer-Meister mit seinen Knechten dieses fleißig zu besorgen, und dabey insonderheit in acht zu nehmen, daß nicht nur, ehe das eingeweichte Getreyde zusammen gebracht wird, solches genugsam entweder auf der Darre, oder in der Luft getrucknet sey, und sich im Hauffen nicht brennen könne, sondern auch, wann es aus dem Wachs-Hauffen von einander auf den Boden gebracht wird, daß es nicht zu dicke und zu lange auf einander gelassen, sondern täglich 3. bis 4. mal gerühret werde, widrigenfalls, wann der Brauer-Meister dieses nicht beobachtet, sondern das Malz zu lang wachsen, Grasse-Kiemicht werden und anlauffen lassen, soll er zu Ersekung des Schadens angehalten, und über dieses nachdrücklich bestrafet, auch dem Befinden nach, seines Dienstes gar entsetzet, solch untüchtig Malz aber nicht verbrauet werden.

§. IV.

Beym Malz Sacken und Mahlen soll der Brauer-Meister selbst seyn, und dahin sehen, daß aus denen 80. Scheffel Gersten zum braunen Biere ein hundert zwey Scheffel gut Malz, wovon sechs und neunzig Scheffel veracciset werden, sechs aber als Quellmaas passiret, gemacht, und wenn es zureichend angefeuchtet worden, in geeichten Säcken, jeden von 4. Scheffel, in die Mühle geliefert werde, gestalt das Malz, so bald es in die Mühle kommt, von dem verendeten Malz Müller sofort in den dazu geeichten Malz-Kasten gethan, und in Gegenwart des Visitatoris hinein gemessen werden soll. Daferne nun an dem Quanto, oder des Malzes Gütigkeit einiger Mangel verspüret, oder gar ein Ueberschuß sich befinden solte, hat der Visitator sofort solche Uebermaasse aus der Mühle zu schaffen, und wann es über 1. Scheffel sich beträget, solches zu confisciren, ingleichen muß derselbe sowohl, als der Müller, bey willkührlicher Strafe, solches dem Commissario loci und Brau-Directorio anzeigen, da dann der Brauer-Meister wegen des Mangels oder Untüchtigkeit des Malzes, nach Inhalt des vorigen §. 3. jedesmal gebührend bestrafet werden soll.

§. V.

§. V.

Desgleichen soll auch von dem weiß Bier-Brauer-Meister beobachtet werden, und muß dieser mit seinen Knechten das Weizen- und Gersten-Malz, insonderheit wenn es zur Mühle gebracht und geschrotet werden soll, wohl durch einander mengen.

§. VI.

In der Mühlen haben der Brauer-Meister und verpflichtete Malz-Müller, bey Verlust ihres Dienstes und anderer willkührlicher Strafe, ihnen höchstes Fleißes angelegen seyn zu lassen, daß das Malz nicht zu klein geschrotet, sondern, wie es sich gebühret, zugerichtet werde, allermaßen bis anhero die Erfahrung gelehret, daß, wann das Malz vorhero nicht genugsam angefeuchret, und dahero zu klein geschrotet, das beste theils in der Mühle verkrübet, theils durch das so groß durchlöcherete Gestelle gefallen, und nicht recht durchgebracht und genüget, auch das Bier trübe und nicht recht klar werden können, welches alles daher gekommen, wenn das Malz zu trocken zur Mühle gebracht, und fast zu Schroot-Mehl, welches das Bier nur trübe macht, gemahlen worden, widrigenfalls, und da der Müller würde überwiesen werden, daß er hierunter mit dem Brauer-Meister colludiret, und das Malz zu klein geschrotet, und solchergestalt durch seine Schuld verdorben hätte, welches jedesmal, wenn es in den Bottich geschüttet, der Brau Herr selbst obseruiren, auch durch den Visitator besichtigt werden soll; so soll der Müller den Schaden erstatten, und darüber in willkührliche Strafe genommen werden.

§. VII.

Damit nun das Malz, wenn es abgeschrotet, wiederum richtig in das Brauhaus kommen, und nichts davon zu anderm Gebrauch von ein und andern verwendet, sondern alles zu dem Brauen eingeschüttet werden möge; so soll der Müller dasselbe wieder mit einem Stempel versiegeln, und der Visitator und Brauer-Bothe, so zu Messung des Malzes insonderheit bereydet, dasselbe mit der Lieferung aus der Mühle in dem Brauhaus wieder annehmen, das Siegel untersuchen, und wenn er daran, oder an denen Säcken, so gleichfalls geahmet werden sollen, oder auch an dem geschroteten Malze selber einen Mangel, und daß es nicht recht zugerichtet, verspüren sollte, solches sofort dem Commissario loci, und in dessen Abwesenheit dem Accise Einnehmer, nebst dem Brau-Directorio anzeigen, welche solches sofort und unaufgehalten zu untersuchen, darunter zu remediren haben, damit das Brauen nicht zurück gehalten werden dürffe; sonst

sonsten aber, wenn alles richtig, muß das Malz in dieser beyden Beyseyn eingeschüttet und verbrauet werden.

§. VIII.

Kein Brau-Herr, noch Brauer-Meister, oder ihre Knechte, noch der Müller selbst sollen sich unterstehen, an Sonn- und Fest-Tagen wählenden Gottes-Dienstes und vor geendigten beyden Predigten, das Malz in oder auch aus der Mühle zu bringen, fahren oder treiben zu lassen, bey Vermeidung unnachlässiger Strafe, auch resp. Verlust ihres Dienstes.

§. IX.

Das Wasser zum Brauen soll allezeit eine Nacht und Tag, auch noch wol länger zuvor im offenen Bottich stehen, damit dasselbe sich seze und abflähre, ehe es verbrauet wird, auch von diesem Bottich, damit es nicht wieder trübe, und die gesetzte Unreinigkeit aufgerühret werde, abgessapft werden.

§. X.

Wann das geschrotene Malz eingeschüttet worden, soll der Brauer-Meister nicht sofort das siedendheisse Wasser, sondern erst vorhero etwas laulichtes Wasser zum Aufquellen und Einmöschen, darauf gießen, und solchergestalt zuvor eine Stunde lang stehen lassen: weilten sonsten, wenn sogleich das heisse Wasser auf das Gut kömmt, sonderlich, wenn es zu klein geschroten ist, es wie ein Teig zusammen läuft, verbrühet und verbrennet, auch keine Krafft ausziehet, und nachmals nichts vom Gestelle abgeheth, wodurch dann, und daß das Wasser zu heiß aufgegossen, und die Krafft nicht extrahiren kann, bey manchem Brauen nicht das vöilige Bier-Maas heraus gebracht worden, welches, weilten solches aus der Schuld des Brauermeisters herrühret, derselbe zu bonificiren hat, und der Brau-Herr darunter nicht leiden soll.

§. XI.

Wann nun solchergestalt das geschrotene Malz mit laulichten Wasser aufgequellert, auch, wenn es zu klein geschroten seyn sollte, mit Heckerling nur gut vermengert, und eine Stunde lang gestanden, sodenn der Brau-Meister das siedende Wasser darauf schlagen, damit tüchtig umrühren, und allen Fleiß anwenden muß, daß das Bier gar und wohl gekocht und zubereitet werde.

D

§. XII.

§. XII.

Weilen auch zum Rühren des Gutes öfters Leute gebraucht werden, so allen Muthwillen dabey verübet, wodurch dann der Segen Gottes verhindert worden; so sollen in Zukunft keine Leute darzu genommen werden, sondern der Brau-Meister schuldig und gehalten seyn, mit seinen 3. Brauer-Knechten das Umrühren alleine zu verrichten, und diese ihren Pflichten nach solches dergestaltt bewerkstelligen, damit nichts in denen Ecken und auf dem Boden von dem Gute auf einander sitzen bleibe, erhize und verkleistere, sondern alles fein durchgearbeitet werde.

§. XIII.

Der Brauer-Meister soll seinen Fleiß in dem Umrühren bey Kochung des Hopffens ebenfalls nicht sparen, und stets dabey bleiben, daß er gar gekochet: jedoch soll der Hopffen einen Tag zuvor, ehe er gekochet wird, in warmen und nicht zu heißem Wasser eingeweichet werden. Auch soll selbiger nicht gleich anfangs, wie bishero geschehen, sondern zuletzt, auch nicht mit der besten Würke, sondern mit geringem Biere mäsig gekocht, und recht gebrathen, nachgehends aber unter das ganze Bier gebracht werden, weilen der Hopffen, wenn er zuerst mit der besten Würke unverdeckt und zu lange gekochet, von aller seiner Krafft gebracht worden.

§. XIV.

Zu einem ganzen Weißbiere oder Breyhan sollen funffzig Scheffel Gersten und dreyßig Scheffel Weizen, und also auf jedes Faß vier Scheffel, als $2\frac{1}{2}$ Scheffel Gersten, und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen gerechnet, genommen, und aus solchen achtzig Scheffeln zwanzig Faß Breyhan gebrauet, auch darüber, bey vier Thaler Strafe in die Brauer-Lade, und Confiscation des Uebermaasses, nicht geschritten werden.

§. XV.

Gleichergestaltt sollen zu einem ganzen Brauen Biere achtzig Scheffel Gersten und neun Scheffel guter Hopffen genommen, und daraus ebenfalls zwanzig Faß Bier gemacht werden.

§. XVI.

Wie aber dadurch der Breyhan sehr ungesund gemacht wird, wenn die so genannte süße Würke zu demselben nach und nach zugegossen worden; so soll hierdurch denen Weißbier-Brau-Meistern bey Strafe der Cassation verboten seyn, keine dergleichen Würke stehen, sondern dieselbe auf einmal, wie sich gebühret, aus dem Bottich mit dem Breyhan in die Fässer und Keller bringen zu lassen.

§. XVII.

§. XVII.

Die Hefen sollen zwar denen Bieren in denen ausgetheilten Kühl-Böttichen, aber nicht zu warm, noch zu laulich, gegeben und damit gestellet werden, jedoch soll es zugedeckt im Brauhause abgehren, und wenn sich das Bier setzet, die Hefen sauber abgenommen, und solche nicht mit gefasset werden, weiln dieses beyrn Ausschenccken der Gesundheit sehr schädlich.

§. XVIII.

Solte sich nun finden, daß der Breyhan, oder das braune Bier vom Anfange nicht getauget, und die behdrige Stärke nicht hätte, wornach die dem Brau-Directorio aus Innungen und Gemeinheiten zugeordnete Membra, ingleichen auch der Visitator und Brauer-Bothe sich allemal genau erkundigen, und selbiges dem Brau-Directorio anzeigen müssen; so soll dergleichen Bier oder Breyhan mit Zuziehung eines erfahrenen Schenkens nach seiner Güte taxiret, und der Preiß auf einer schwarzen Tafel vor dem Keller, woselbst es ausgeschenccket wird, notiret und kund gemacht werden.

§. XIX.

Bey den Proben der Biere soll folgender modus observiret werden: Es soll nemlich eine absonderliche hierzu verendete Person von jedem Brauen, ehe es ausgefahren wird, eine Probe holen, und auf das Rathhaus bey das Brau-Directorium bringen, da dann mit Zuziehung des Keller-Wirths, oder eines Gar-Kochs, das Bier oder Breyhan, ohne vorher zu wissen, in welchem Brauhause es gebrauet, vermittelst eines dazu aptirten Instruments zu probiren, ob es die rechte Stärke und Geschmack habe, und wenn sich solches nicht findet; so soll das Brau-Directorium bey demjenigen Brauermeister, so zu geringe gebrauet, oder bey dem Schenkens, da das Bier verfälschet, sich nach der Ursache genau erkundigen, und die Verbrecher bestrafen. Auch soll die Probe so lange gelten und Bier geholet werden, als das Ausschenccken wehret.

§. XX.

Allermassen nun die bisherige beständige Observance gewesen, daß diese beyderley Biere in besonderen Reihen, nach dem allwöchentlichen Ausspruch Jahr aus und ein fortgebrauet worden; so hat es dabey noch ferner sein unberänderliches Bewenden: da aber auch die Güte des Hällischen Bieres sich öfters durch die aussser der Ordnung gebraute Lager-Biere augenscheinlich erwiesen; so sollen dergleichen Lager-Biere zu ver-

brauen und um einen höhern Preis des Bieres, als sonst gesetzet, zu verzapffen denen Brauerey-ferner zugelassen seyn, und mit dergleichen Lager-Bier-Brauen in einer absonderlichen anzuhabenden Reihe, vom Januario an, bis medio Aprilis jedes Jahres angehoben und continuiret werden, worzu zwar gleichfalls achtzig Scheffel Gersten, dabey aber 12. Scheffel Hopffen genommen, mehr aber nicht als 16. Faß hieraus gebrauet, und also 5. Schfl. Gersten auf ein Faß gerechnet, das Bier aber selbst nach Art der Lager-Biere wohl gebrauet, und auf gepichte Fässer geleyet, auch nicht eher als nach Pfingsten, und zwar nach der Ordnung, als es gebrauet, zum Ausschanc aufgethan werden soll.

§. XXI.

Damit bey dem Brauen das Nachkochen gänzlich unterlassen und verhütet werde; so sollen die Brauer-Meistere und Brauer-Knechte dahin verordnet werden, nicht allein keine Neben-Kessel zu verstatten, sondern auch, so lange das Brauen wehret, bey der Pfanne zu verbleiben, nach geendigten Brauen aber soll der Brauer-Meister, oder einer von denen Knechten, stehenden Fußes, sowohl dem Brau-Herrn, als Visitatori solches anmelden, und darauf, wenn sich selbige in das Brauhaus eingefunden, welches dieselbige alsofort auf beschehene Anzeige zu thun schuldig seyn, denen Covents-Räuffern das Brauhaus öffnen, und hat übrighens der Brauer-Meister das Brauen also zu tractiren, daß er zwey Pfannen Werck voll kochet, so wie zwanzig Faß machen, über das aber kein mehreres zuzugeben verstatte.

§. XXII.

Obzwar in voriger Brau-Ordnung verstatet worden; daß bey besorgendem Mangel des Scherpents, etliche Scheffel Mals mehr, als sonst ordinair gebräuchlich, genommen werden konte; so soll doch solches hinkünftig, allen Unterschleif zu vermeiden, nicht ferner verstatet seyn, sondern es soll hinkünftig der Scherpents-Bottich so groß gemacht werden, daß die erstere und andere Pfanne des Scherpents darein gehen, und das Schrot und die Erabe mit dem Wasser wohl durchgebrochen, und hernachmahls aufgekocht, und durchgehends einerley Covent und gesund Getränke gemacht, und nach einerley zu verfertigenden Maas, um einen gewissen Preis, ausgemessen werden, damit Reiche und Arme vor einander darin keinen Vorzug haben. Dabero bey willkührlicher Strafe hiemit verboten wird, laulichtes oder wohl gar kaltes Wasser darauf zu schlagen und ungekocht zu verkauffen.

§. XXIII.

§. XXIII.

Die Träber und Hopslinge sollen nirgends anders als in denen Brauhäusern verkauffet, und jeder Strich Trabe höher nicht denn zwölff gl. wenn die Gerste neun bis zwölff gl. wenn sie aber dreyzehn bis sechs-
zehn gl. oder bis einen Gulden gelten würde, um sechszeihen Groschen gegeben werden.

§. XXIV.

Da auch über Verhoffen ein Brauen umschlagen und verunglückt solte; so soll der Brauermeister solches nicht eher ausfahren, bis solches dem Brau-Directorio angezeigt, und auf dessen Veranlassung probiret und taxiret worden; auf welchem Fall dann auch das Brau-Directorium zu untersuchen hat, ob der Braumeister mit dem Brauen in allen nach der vorgeschriebenen Ordnung richtig umgegangen, oder ob er solches vermahrloset habe? auf welchem letztern Fall der Brauermeister dem Brauherrn, auf Erkänntniß des Brau-Directorii, die gebührende Satisfaction zu thun hat.

§. XXV.

Keinem, er sey, wer er wolle, wann ihm die Reihe zum Brauen trifft, und er darzu ausgesprochen worden, es sey weiß oder braun Bier, darzu aber weder mit Malz und Hopffen parat wäre, soll nachgesehen und wider die Brauer-Ordnung dispensiret werden, sondern soll für dismal sein Brauen versäßen, es sey dann, daß ihm das angeschaffte Malz und Hopffen, ohne sein und der seinigen Verschulden und Fabeläßigkeit verdorben und umkommen sey, doch soll auf diesen Fall die Dispensation vom Brau-Directorio jedesmal *previa causæ cognitione* erfolgen.

Cap. 7.

Von Verzapffung und Verschenkung des Biers, und den Bierschenken.

§. I.

Nachdem die Erfahrung gelehret, daß bey Verstellung des Biers keine ordentliche Gefässe gebraucher, sondern zu ganze und halbe Schock Kannen die Fässer gerechnet worden, darunter aber theils der Brauermeister, als welchem hierunter geglaubet werden müssen, seinen Profit gemacht, theils auch die Königl. Ac-

Accise, theils auch derjenige, welcher das Bier empfangen, nicht wenig verführt worden; so soll hinführo kein ander Gefässe, als ganze Fässer zu vier hundert Kannen, Viertel zu zweyhundert Kannen, Tonnen zu einhundert Kannen, und halbe Tonnen zu funffzig Kannen gebraucht, und darin das Bier gefasset, und solchergestalt ausgeführt, alle solche Fässer aber geahmet und bezeichnet werden; gestallt dann nicht allein denen Böttchern hierdurch ernstlich anbefohlen wird, die alten Fässer sowol, als auch die neuen, nach solcher Ueise einzurichten, sondern es sollen auch alle die andern Fässer, so nicht nach solcher Ueise, und sowol unten als oben nicht gezeichnet, fernerhin nicht geduldet, sondern auch derjenige Brauermeister, bey welchem ein solch ungezeichnetes Faß gefunden wird, und es ausfahren lassen, mit vier Ehlr. bestrafet, das ungezeichnete Faß aber nach der neuen Ueise sofort eingerichtet werden.

§. II.

Auch soll in denen Brauhäusern das Bier einzeln nicht verkauft werden, es sey dann, daß ein Hauswirth einige Kannen für sich und sein Gefinde unter den Covent nehmen, und damit seinen Trunck verbessern wollte.

§. III.

Und weil die Taxa des Biers nach dem jedesmaligen Getreidekauff eingerichtet, und proportioniret seyn muß, mithin dasselbige steigend und fallend, und in genere deswegen nichts beständiges zu statuiren; so soll das Brau-Directorium alle halbe Jahr, und zwar auf Ostern und Michaelis, die Taxa nach dem Kornpreis reguliren, darbey aber nicht auf das vorhandene Maß gesehen, sondern bloß auf den zu jederzeit seyenden Markt-Preis reflectiret, und darnach die Taxe vom Verkauf im Gefässe sowol als zum Ausschank, gemacht werden soll, welche dann dasselbe zur Approbation dem Königlich Commiffariate jedesmal vorher einzusenden hat, und soll nach solcher approbirt Taxe ein jeder Brauherr sich richten, und sein Bier nicht höher noch geringer verkaufen.

§. IV.

Und da auch bisanhero das Bierschencken ein jeder sich indistincte angemasset, und dadurch geschehen, daß das Bier auf vielerley Art verfälschet und ungesund gemacht worden, worüber bisanhero insonderheit von der Guarnison geklaget, und die Armuth leiden müssen; so sollen hinführo alle Schencken mit einem Eynde adstringiret werden, sich aller Planscherey zu enthalten, und das Bier ohnverfälscht und ohne Zusatz zu verzapffen.

§. V.

§. V.

Zu dem Ende dann, und damit hinfünftig denen bisherigen Klagen abgeholfen, und das Bier in bessere Aufnahme gebracht werde; so soll das Brau-Directorium ex officio öftters und fleißige Visitationes bey denen Bierschencken, mit dem Bier-Probe-Instrument anordnen, und da bey einem oder andern verfälschtes Bier angetroffen werden sollte, soll dasselbe sofort confisciret, und der Schencke mit 8. tägiger Gefängniß zum ersten male bestraffet, zum andern male aber seiner Schenck-Berechtigkeit gar verlustig erkläret werden.

§. VI.

Es sollen auch die Brau-Knechte, sobald die Fässer ledig, und längstens binnen 8. Tagen, von den Schencken die ledigen Fässer wieder in das Brauhaus liefern, damit sie nicht faul, oder handlos werden, falls sie darwider handelten, als worauf der Böttcher Achtung zu geben, und es anzuzeigen hat, sollen sie die Gefäße bezahlen, und überdem in gebührende Strafe gezogen werden, der Böttcher aber, so solches verschwiegen, und hiernächst sich doch äußern sollte, daß das Bier oder Breyhan davon angegangen sey, und faulsäßig schmecke, gleichfalls dafür angesehen, und zu Bezahlung des Biers oder Breyhans angehalten werden.

§. VII.

Um den Vertrieb und Abgang des Biers desto mehr zu befördern, soll denen Schencken eine ganze Tonne vier Groschen, und ein Viertel acht Groschen wohlfeiler gegeben, und an jedem Fasse sechszeihen Groschen, exclusive des Spund-Geldes, erlassen werden; und zu gute gehen, dagegen er das Spund-Geld an einem Groschen von jedem Gefäße, es sey klein oder groß, entrichten muß.

§. VIII.

Kein Breyhan oder braun Bier soll ausgefahren und versellet werden, welches nicht vorhero wohl ausgegahren, und sich darauf gesetzt, auch probiret worden, bey Strafe zehen Thaler: es wäre dann, daß in heißen Sommer-Tagen die Nothwendigkeit ein anders erforderte; so soll der Brauermeister sich deswegen bey dem Brau-Directorio melden und deshalb Bescheides gewärtig seyn.

§. IX.

Recht und voll Maas soll nach jegigem Stadt-Maasse, ein jeder Brauer und Bierschencke geben. Würde aber einer über falschen oder unrichtigen Maasse, zu dessen Erkundigung öftters Bier durch eine unbekante

te Person zu holen, und nach dem Stadt-Maasse zu messen, betreten werden, sollen die Uebertreter willkürlich bestrafet werden.

§. X.

Das braune Bier soll nicht eher aufgethan und verzäpffet werden bis es vierzehn Tage im Keller gelegen hat, und gute Ausklärung erhalten: gestallt dann ein jeder Brau-Herr sich um einen Keller, weilm bey denen Brauhäusern keine, oder doch wenige vorhanden, zu bemühen hat. Es soll aber der Eigenthümer das Locarium für ein Gebräude Bier über einen Thaler nicht erhöhen, noch den Brauherrn, bey willkürlicher Strafe übersehen, wie dann auch nach dem Ausschancf das Gefässe denen Brauer-Enechten reinlich überliefert werden muß.

§. XI.

Niemand soll durch unzuläßige Mittel, als Verstattung des Muthwillens, Schwermens, und freywilliger Darreichung des Tobacks, oder Es-Waaren, die Gäste aus andern Kellern an sich ziehen, sondern bey Verschenkung des Biers acht haben, daß Zucht und Ehrbarkeit in denen Kellern allerdings beobachtet werde. Die Gäste sollen auch die Töpfe und Trincf-Gefässe nicht zerbrechen, noch zerbrechen, bey willkürlicher Strafe, und Erstattung des Schadens.

§. XII.

Die Bier-Keller insgesammt sollen Abends nach zehen Uhr geschlossen, und über solche Zeit keine Gäste darinnen geduldet werden. Gestallt die Stadt-Wache hiedurch befehliget ist, alle Abend nach bemeldter Uhr die Bier-Keller zu besuchen, und die Bier-Gäste, welche sich noch darinnen finden lassen, anzumahnen, daß sie sich nach Hause begeben, die widersessliche aber sofort zur Haft zu bringen.

§. XIII.

Und weilen Seine Königl. Majestät in Preussen in Dero der hiesigen Brauerschaft unterm 27. Decembr. 1717. allergnädigst confirmirt und Eingangs erwähnten Recesf, denen Strohhöfem nicht gestatten, von ihrem gebraueten Bier und Getrâncke, weder durch Faß, Viertel, Tonnen, Hosen, Kannen, Krüge noch andere Gefässe in die Stadt und übrige Vorstädte, bey Strafe der Confiscation, und Verlust ihrer Brau-Gerechtigkeit, auf keinerley Weise zu bringen; so soll auch kein Bierschenke aus der Stadt und denen übrigen Vorstädten, ihm gelästen lassen, von dem Strohhöfischen Getrâncke etwas einzulegen, bey zehen Thlr. Strafe für jedes Faß.

Von den Gebrechen der Brau-Nahrung.

Wellen bis anhero versühret worden, daß das Vorbrauen nicht geringe Unordnung und Unterschleiffe verursacht, die Brauermeister verwehret, und dadurch sowol die Königl. Accise, als auch der mitbrauende Bürger bevortheilet worden; so soll solches hinlänglich gänglich abgeschafft und nicht weiter gestatter werden.

Daferne aber jemand Alters, und Krankheit, oder anderer Gebrechlichkeiten halber, das Brauen durch einen andern verrichten lassen müste, soll er vier Wochen vorher solches dem Brau-Directorio anzeigen, auch durch wen er das Brauen verrichten lassen wolle, melden, jedoch soll keiner zum Vorbrauen gelassen werden, der nicht ebenfalls ein Brauere mit ist, wann er auch schon das Bürger-Recht bey der Stadt gewonnen hätte.

Willen auch bis anhero angemerket worden, daß die so genannten Hosen- oder Fass-Weiber, Brauer-Knechte und deren Weiber, auch wohl der Brauermeister selbst, sich das beste Trincken, in weit grössere Hosen und Gefässe, als üblich, vorher einschlagen lassen, nachgehends aber damit ihren Bucher treiben, wodurch die Armuth insonderheit sehr gedruet worden; so soll hinführo solches hiermit gänglich verbotthen seyn, und weder Hosen noch Fässer in Brauhäusern gedultet, noch Covent eingeschlagen werden.

Und weilen auch von denen Brauermeistern bishero darunter ein grosser Unterschleiff gemacht, daß sie den Stellboden mit grossen Löchern durchbohret, wodurch das beste Gut durchgefallen, und solches anstatt Spülichs sich zugeeignet, und da ohne dis der Böttich zu klein, und dabero zu hoch angefüllet werden müssen, dadurch das Gut nicht gänglich durchrühret, und die Krafft vollkommen extrahiret werden können; so sollen in Zukunft die Böttiche grösser, und die Löcher entweder kleiner, oder an deren Statt, Kerben gemacht, die Bötticher aber in specie hierzu verendet werden, die Böttiche und das Gestelle in denselben, dergestalt zu ubereiten, daß das Gut recht durchrühret werde und bey einander bleibe, und damit um so viel eher, der hierunter intendirte Endzweck erreicht werde, sollen die Brauermeistere sich kein mehrers anmassen, als was ihnen zum Lohne hier-

innen expresse benennet und ausgemähet worden, also, daß sie weiter sich keines Spülchs, als weshalber sie die Böcher zu groß machen, das Malz aber desto kleiner schrotten lassen, anzumassen haben, sondern denen Brauherrn dieses an andere Bürger zu verkauffen lassen sollen.

§. V.

Ingleichen soll denen Braumeistern und Brauerknechten, auch ihren Weibern, alle Höckerey, und Aufkauffung Hopffens und Getreydes gänzlich verbothen seyn.

§. VI.

Nachdem auch die Schencken bis anhero mit denen Vorbrauern und Brauermeistern unter der Decke gespielt, dergestalt, daß, wenn ein Vorbrauer gebrauet, dieselbe alles Bier und Trincken, auch Trabe häufig weggehohlet, denen andern mitbrauenden Brauherrn aber sein Bier, Trincken und Trabe über dem Hals gelassen, und denselben dadurch gezwungen, daß er hernach es wohlfeiler ihnen überlassen müssen, und dadurch in grossen Schaden gerathen, solchem Unwesen hingegen nicht weiter nachzusehen; so sollen in Zukunft die Schencken schuldig seyn, was sie wöchentlich an Breyhan und Bier verlangen, jederzeit die Mittwoch, wenn das Brau-Directorium versamlet, zu melden, und anzeichnen lassen, damit sowohl im Aussprechen darnach die Absicht genommen, als auch die Anstalt gemacht werden könne, daß ein jeder sein Bier erhalte: daferne sich aber ein Schencke nicht melden solte, soll demselben kein Bier eher erfolget werden, bis diejenigen, so sich angegeben, providiret seyn worden. Gestalt denn auch

§. VII.

Wann Biere in Borraths-Keller vorhanden seyn, die Schencken aber daran Mangel haben, sollen sie solches, auf Begehren des Brau-Directorii, annehmen und versellen, dem Brauherrn aber das gefezte dafür, ohne Abkürzung, bezahlen.

§. VIII.

Wobey denn das Brau-Directorium dahin zu sehen hat, damit das ältere Bier, wenn es gut und ohntadelhaft ist, ehe das jüngere ausgefahren wird, zuvörderst versellet, und dadurch eine Gleichheit gehalten werde, welches um so viel nöthiger, indem, zumahlen in Sommertagen, das Bier bald umschläget, und insonderheit der Breyhan bald säuerlich werden kan.

§. IX.

Dergleichen soll auch bey Versellung des Lager-Biers observiret, und diese Ordnung gehalten werden, daß das Bier nach der Ordnung, wie es gebrauet, auch so versellet werde.

§. X.

§. X.

Weilen auch dadurch das Bier in grosse Verachtung gerathen, daß es fast noch warm und laulich aus dem Brauhause geführt, und in die Schenck-Keller gebracht worden, dieses aber hauptsächlich aus Mangel des Raums in denen Brauhäusern, genug Kühl-Fässer zu setzen, und das Bier von einander zu bringen, ingleichen aus Mangel derer Keller, darinnen das Bier recht ausgähren, und zur Keisse befodert werden kan, hergerühret; so sollen der Stadt-Magistrat und die übrigen Eigenthümer derer Brauhäuser gehalten seyn, die Brauhäuser, wenn es süglich geschehen kan, zu erweitern, und wo es die Gelegenheit des Ortes zulasset, in jedem Brauhause einen Keller von solchem Raum machen zu lassen, daß 1. oder 2. Brauen darinnen geleet werden können.

§. XI.

Und weilen leglich wegen der vielen und zum Theil noch unbekandten Mißbräuche, nicht alles dergestalt exprimiret werden kan, daß auf alle und jede Fälle in dieser Ordnung genugsame Versehung geschehen können; so soll das Brau-Directorium nach ihren Pflichten dahin bedacht seyn, wie das Brauwesen immer mehr und mehr verbessert, und denen bisher eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfliche Maasse gegeben werde, in caufis arduis aber ihres Verhaltens halber, bey dem Magdeburgischen Commissariat sich Bescheidens zu erholen.

Damit nun dieser Brau-Ordnung in allen Punkten und Clausulen gehorsamst nachgelebet werde; so befehlen Seine Königliche Majestät dem verordneten Brau-Directorio allergnädigst, nicht nur darüber mit Nachdruck zu halten, und solche Ordnung zur Execution zu bringen, sondern es ist auch solche durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und haben allerseits Interessenten sich darnach, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, eigentlich zu achten. Sign. Berlin den 24. May 1719.

(L. S.)

Fr. Wilhelm

F. W. v. Grumko.

E 2

Lit. A.

Lit. A.

Concession wegen Vererbung der 200. Brau-Gerechtigkeiten in der Stadt Halle.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souveräiner Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Croßen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Wenden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blifingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Pauenburg, Burow, Arlan und Breda &c. &c. Vor Uns und unsere Nachkommen. Demnach Wir benachrichtiget worden, welchergestalt das Brau-Wesen bey der Stadt Halle, unter andern auch dadurch in einen nicht geringen Verfall gerathen, daß solches bis anhero nur ein beneficium personale gewesen, so auf das Leben des Mannes, und dessen nachgelassenen Wittiben, so lange dieselbe den Wittiben-Stuhl nicht verrucket, lediglich restringiret worden. Und wir dann nach der Landes Väterlichen Sorgfalt, mit welcher Wir Unserer getreuesten Unterthanen Wohlstand, und die Ausnahme derer Städte und derer Eingefessenen jedesmahl willigst gern befodern, auf vorhergegangene der Sachen gründliche Untersuchung, allergnädigst resolviret, sothane Brau-Gerechtigkeit, wie solches in andern Städten Unseres Herzogthums Magdeburg gewöhnlich, auch sonst der allgemeinen Obervanz in denen benachbarten Provinzien gemäß, auf die Häuser erblich zu transferiren, dergestalt und also, daß

I.

Es bey der Anzahl derer zweyhundert Braustädten, wie solche von uralten Zeiten und undenklichen Jahren gewesen, verbleiben, und solcher numerus, es sey unter was für pretext es wolle, keinesweges vermehret werden solle, und wie

II.

II.

Die Brau-Gerechtigkeit auf denjenigen zweyhundert Häusern, auf welche solche, nach der hiebey angefügten Specification, aniko geleyet wird, in Zukunft als ein ius reale, und welches nicht allein auf die Erben und Erbennehmen gerichtet, sondern ad quoscunque possessores männ- und weiblichen Geschlechts gehet, beständig haßtet. Also siehet doch

III.

Denen Eigenthümern sothaner Häuser frey, im Fall sie die auf das Haus gelegte Brau-Gerechtigkeit nicht ferner auf demselben behalten wolten, solche an einen andern, welcher ein eigenthümliches Haus in der Stadt Halle besitzet, zu verkauffen oder sonst darüber, gleichwie mit andern Erbgütern, seinem besten Gefallen nach inter vivos aut mortis causa zu disponiren, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß solche an Niemand, als welcher obberührter massen mit einem Hause angefaßen, überlassen und übereignet, auch auf einen Hause mehr nicht dann eine Brau-Gerechtigkeit geleyet werde. Damit auch

IV.

Der Brauerschaft zu Halle um so viel mehr Debit geschaffet, und die Brau-Nahrung in desto bessern flor gebracht werde; so soll nicht nur der daselbst befindliche so genannte Beesensche Breyhans-Keller, in mehrerer Erwegung, daß ein jeder von der Brauerschaft Uns, wegen erblicher Transferirung der Brau-Gerechtigkeit, Einhundert Thlr. erleyet, in gleichen in Consideration, daß Wir denen so genannten Strohhöfem gewisse Brauen allergnädigst concediret, das Dohm-Capitul zu Magdeburg auch solchem beneficio bereits schriftlich renunciiret, ein tertius aber bey anderweitiger Alienirung des Guts, wider den klaren Einhalt des Wiederkauf-Contracts de Ao. 1655. mit Bestande Rechtens solchen nicht præterendiren kan, sofort abgestellt werden und eingehen, auch von nun an und zu ewigen Zeiten in Halle nicht wieder etabliret und angerichtet werden, sondern Wir verordnen und sehen hiemit und Krafft dieses, daß, ob zwar

V.

Wir die obbemeldete Strohhöfer nach proportion der an Uns, von ihnen bereits gezahlten Summe Geldes, mit dreyßig erblichen Brau-Gerechtigkeiten versehen, es auch nochmahls dabey allergnädigst bewenden lassen, gedachte Strohhöfer doch das von ihnen gebraute Bier nicht in der Stadt Halle debitiren, sondern sich damit begnügen müssen, solches in dem Bezirck des Strohhofes zu verzapffen und zu consumiren, auch das von

ihnen gebraute Bier, weder Sonnen noch Kannenweise, ingleichen ihr Trinken und Eräber, sub poena confiscationis und bey Verlust ihrer Brau-Gerechtigkeit, nicht in die Stadt Halle oder die übrigen Vorstädte zu bringen, wie nicht weniger sich ein eigenes Brau-Haus, indem das sogenannte für die Brauerschaft zu Halle acquirirte Blamboische Brau-Haus derselben ferner verbleibet, anzuschaffen, um so vielmehr, da benannter Brauerschaft zu Halle nicht verordnet, ihr Bier auf das Land zu ver-laffen, sondern solches nur in der Stadt und denen Vorstädten zu ver-kauffen verstattet wird. Wie Wir dann auch

VI.

Hiedurch für Uns und Unsere Nachkommen allergnädigst versichern, in Zukunft Niemand, weder in der Stadt Halle, noch denen daselbst be-zündlichen Vorstädten, einiges Freybrauen zu concediren, noch weniger gedachten Vorstädten, ausser was wegen der Strohhöfer vorangezogener massen verordnet, die Brau-Gerechtigkeit, indem sie solche bis anhero nie-mahls gehabt, und dadurch die Brau-Nahrung der Stadt Halle, wo nicht gänglich ruiniret, doch merklich geschwächt werden würde, zu ver-leihen, ingleichen des Leveaux auf dem Neumarckt von Unsers in Gott höchstseligst-ruhenden Herrn Vaters Majestät glormwürdigsten Andenkens unterm 12. Januarii 1715. allergnädigst ertheilte Privilegium, nicht wei-ter, als geschehen, zu extendiren. Und weil

VII.

Der Magistrat 5. das Hospital St. Cyriaci 1. die Brandische Er-ben 1. und der Cämmerer Sellenthin 1. Brauhaus besitzen, in welchen die gesammte Brauen der Stadt bis anhero, gegen Erlegung eines gewis-sen Brauzinses, geschehen und verrichtet worden; so lassen Wir es dabey ferner unveränderlich bewenden, dergestalt und also, daß die Brauen auf eben die Maasse, wie bis anhero geschehen, in sothanen Brauhäusern be-werckstelliget, auch der Brauzins an den Magistrat, Hospital St. Cyria-ci, die Brandische Erben, und den Cämmerer Sellenthin, oder wer sonst hiernächst solche Brauhäuser von diesen beyden lehtern erkauffen und besit-zen möchte, jedesmahl unweigerlich entrichten, und wann, wie Wir ver-hoffen, durch gute Ordnung und Einrichtung das Brauwesen bey der Stadt Halle verbessert, und öftters als bis anhero geschehen, gebrauet werden könnte, auch der Zuwachs des Brauzinses dem Magistrat und übrigen Be-sitzern sothaner publicquen Brauhäuser, accresciren und verbleiben, je-
doch

doch sie dabey gehalten seyn sollen, solche Brauhäuser mit ihren Instrumentis im guten Stande zu erhalten, da Wir auch

VIII.

Dem Magistrat, dem Hospital St. Cyriaci, denen Brandischen Erben und dem Cämmerer Sellenthin, wegen der von ihnen bis anhero exercirten Verleihungen derer Braustädten, und der dieserhalb erhobenen Revenuës, eine proportionirte und billigmäßige Satisfaction, theils am baaren Gelde, theils durch eine kleine Erhöhung des Brauzinses a einen Thlr. geben lassen; also wollen Wir diejenige, auf derer Häuser die Brau-Gerechtigkeit nunmehr von Uns erblich allergnädigst geleet worden, in gleichen deren Erben, Erbnehmen, oder auf wen solche Häuser sonst transferiret werden möchten, gegen allen fernern Anspruch wider den Magistrat, das Hospital St. Cyriaci, die Brandische Erben, und den Cämmerer Sellenthin, oder wer von diesen beyden letzteren die ihnen zustehende Brauhäuser sonst erlangen möchte, und deren Anspruch zu allerzeit kräftiglich schützen und vertreten, gestalt dieselbe, und da sie obberührter massen von Uns wegen der hiebevorn exercirten Concessionen derer Braustädten völlige Satisfaction erhalten, nicht befugt, ausser dem gewöhnlichen Brauzins für die Brauen, so verrichtet werden, von denen Brau-Interessenten, es sey unter was für Prætext es wolle, etwas abzufodern, oder auch die Brau-Interessenten, bey Einquartierung und andern præstationen, höher als bis anhero, da die Brau-Gerechtigkeit nur ein beneficium personale gewesen, zu belegen, sondern solche Concessionen, so sie hiebevorn exerciret, von nun an hiedurch und in Krafft dieses gänzlich cassiret und aufgehoben seyn sollen. Wie nun

IX.

Die Brauerschafft der Stadt Halle Uns für Concedirung sothaner erblichen Brau-Gerechtigkeit, von jedem Hause, auf welche solche Gerechtigkeit von Uns geleet worden, 100. Thlr. mithin eine Summe von zwanzig tausend Thlr. besage der ihnen besonders ausgestellten Quittung, ein für allemal so fort baar bezahlet, und solche Gelder von Uns zu Unsern besondern Nutzen angewendet worden; also versichern Wir dieselbe hiemit, wie es am bündigsten geschehen kan und mag, daß Wir und Unsere Nachkommen, wegen solcher erblichen Transferirung, ein mehres nicht, es sey unter dem Nahmen eines Canonis, oder wie es sonst genannt werden möchte, unter keinerley Vorwand prætendiren, noch fodern, sondern

dem Uns mit obberührter Summe derer Uns gezahlten 20000. Thlr. lediglich begnügen lassen wollen. Wann auch schließlich und zum

X.

Verschiedene, so in der Anlage specificiret, welche bis anhero unter der Zahl derer 200. Brauer nicht begriffen gewesen, auf die nächst vacante werdende Brauen dererjenigen, welche die Erblichkeit von Uns nicht annehmen, noch dieserhalb das von ihnen gefoderte quantum erlegen wollen, expectiviret zu werden, allerunterthänigst geberhen, Wir auch derselben Suchen in Gnaden deferiret, und ihnen gegen Erlegung zweyhundert Thlr. für jede Expectanz, durch die zu dieser Sache verordnete Commissarien, Unsern Geheimten Krieges-Rath von Grote, und Hoff-Rath Cortrejum gewisse Expectanz-Scheine ausstellen, auch die von denen Expectivariis erlegte Gelder, unter andern zu Abfindung des Magistrats, des Hospitals St. Cyriaci, derer Brandischen Erben, und des Cämmerer Sellenhins, würcklich anwenden lassen; als versichern Wir dieselbe hiemit und in Krafft dieses, daß Wir sie bey sothanen ihnen allergnädigst ertheilten Expectantien mainteniren, und so bald sich eine derer obbemerkten Braustellen erlediget, einen jeden, nach den von ihm-gezogenen Loos, in die würckliche Exercirung der erblichen Brau-Gerechtigkeit setzen lassen wollen.

Zu Urkund dessen, und zu desto mehrerer Befräftigung, haben Wir gegenwärtige resp. Concession und Versicherung mit Unserer eighändigen Unterschrift bestärket, und solche mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. Decembr. Ao. 1717.

(L.S.)

Jr. Wilhelm.

F. W. v. Grumko.

Lit. B.

Lit. B.

Conceffion wegen Erhöhung des Brauzin- ses in der Rathhäußl. Cämmerey.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erbkämmerer und Ehr- Fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin &c. &c. Vor Uns und Unsere Nachkommen. Demnach Wir vermöge Unserer unterm 27. Decembr. a. p. wegen Erblichkeit der Brauen bey der Stadt Halle allergn. ertheilten Conceffion, unter andern §. VIII. in hohen Gnaden verordnet, daß dem Magistrat der Stadt Halle wegen des uns abgetretenen, von ihm bis anhero verschiedener Braustellen halber exercirten Conceffions-Rechts, und zur Satisfaction der disfalls der Rathhäußlichen Cämmerey zugeflossenen Revenües, von jedem Brauen, braun und weiß Bier ein Thlr. mehr, als bis anhero, gegeben werden soll; als concediren und verordnen Wir hiermit aus Königl. Landes-Herrlicher Macht, daß gedachter Magistrat von nun an, und zu ewigen Zeiten, befuat seyn soll, über den bisherigen Brau-Zins von den in Halle befindl. 200. Braustädten, von jedem Brauen, es werde solches in denen dem Magistrat, oder dem Hospital St. Cyriaci, den Brandischen Erben, und dem Cämmerer Sellenthin, zustehenden Brauhäusern verrichtet, über den bisherigen Brau-Zins, einen Thlr. einzufordern, gestaltt Wir dann den sämtlichen Brau-Interessenten hierdurch ernstlich anbefehlen, solchen einen Rthlr. an den Magistrat von jedem Brauen unweigerlich zu entrichten, oder in dessen Verbleibung gewärtig zu seyn, daß sie zu dessen Erlegung durch behörige Zwangs-Mittel angehalten, noch vor Erlegung solches einen Rthlr. kein Brau-Zeichen ausgeantwortet, noch denenselben bey Vermeidung zehen Rthlr. Strafe anzubrauen erlaubet werden soll. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige respective Conceffion und Versicherung unter Unserer Unterschrift und Königl. Innsiegel ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. Januarii 1718.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grunke.

§

Lit. C.

Quittung über bezahlte 20000. Thlr. für die Erbllichkeit der Brauen.

Dennach die Brau-Interessenten in Halle, wegen der erlangten Erbllichkeit des Brauens, nach Inhalt der ihnen unterm 27. Decembr. abgewichenen Jahres ertheilten Concession, an Seine Königl. Majest. General-Krieges-Casse die Summe von 20000. Thlr. zu bezahlen schuldig und gehalten seynd, und hiermit solche 20000. nunmehr baar und richtig erleget und bezahlet worden; als haben Seine Königl. Majest. in Preussen 2c. Unser allergnädigster König und Herr, über den Empfang und würckl. Bezahlung oftedachter 20000. Thlr. hierdurch, wie es zu Recht am bündigsten geschehen kan, quittiren, mithin gesammte Brau-Interessenten in die possession dieser Erbllichkeit des Brauens setzen wollen, dergestalt, daß nach Inhalt oberwehnter allergnädigster Concession, von nun an, sie, ihre Erben und Erbnehmen, auch andere possessores sothaner Brauberechtigten Häuser, solche erbliche Brau-Gerechtigkeiten besitzen, nutzen und gebrauchen, auch darüber, gleich andern Erb-Gütern, ihres besten Gefallens disponiren sollen und mögen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dergleichen Brau-Gerechtigkeit an niemand, als welcher mit einem Hause, auf welches noch keine Brau-Gerechtigkeit geleet, angefallen, und zwar unter gerichtl. Confirmation, überlassen werde, gestaltt denn Se. Königl. Majest. dieselbe, ihre Erben, auch andere possessores, dabey gegen männliches An- und Zuspruch kräftigst maintainiren und schützen wollen. Zu desto mehrer Urkund ist diese Quittung und respective Versicherung, von Seiner Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Innsiegel bedrucket worden. So geschehen Berlin, den 29. Jan. 1718.

(L.S.)

Fr. Wilhelm.

Lit. D.

Resolutio an den Magistrat zu Halle wegen der neuen Brau-Verfassung.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, dasjenige, was Rathmeister und Rathmanne der Stadt Halle, wider die daselbst jüngsthin introducirte Brau-Verfassung unterm 8. Febr. a. c. anderweitig allerunterthänigst vorgestellt und gebeten, in gnädigste Erwegung gezogen, lassen Sie denenselben hiemit zur Resolution ertheilen: Daß, weilen nunmehr der Steuer-Rath Schomer, per speciale Rescriptum, als Commissarius loci denominiret worden, es so wohl dabey, als auch was ihm bey dem Brau-Directorio committiret worden, lediglich sein Bemenden habe, und haben allerhöchstdachte Seine Königliche Majestät dessen Einrichtung so viel nöthiger gefunden, jemehr das Brauwesen ehemahls zum Verfall gekommen. Da auch Seine Königl. Majestät jüngsthin verordnet, daß zwey membra Senatus in sothanen Directorio mit sitzen solten; so hat Magistratus gar keine Ursach sich zu beschweren, viel weniger kan ihm hierunter die bisherige possession, wegen Respicirung des Brauwesens zustatten kommen, weil Seine Königl. Majestät aus Landes-Herrl. Superiorität, zu Aufnahme der Stadt, und zum Besten der Eingefessenen, füriko eine andere Verfassung gemacht, und die Brau-Gerechtigkeiten auf die Häuser erblich geleet. Was anlanget die ertheilte Concessionnes derer erblichen Brau Gerechtigkeiten; so werden dieselbe nicht in denen Berg-Gerichten, wie Magistratus vermeinet, sondern in die Brauerlade verwahrlich nieder geleet, und fällt also dieses gravamen auch hierdurch weg. Was übrigen wegen des von den membris des Brau-Directorii intendirten Salarü angeführet worden, ist von keiner Erheblichkeit, sondern es muß solches von ihnen, weil es zum gemeinen und ihren eigenen Besten gereichet, ohnentgeltlich verwaltet werden. Sign. Berlin, den 7. Martii 1718.

Resolutio wegen Einschreibung der Erben und Anverwandten in die Brauer-Rolle.

Wir haben erhalten und verlesen, was dieselben wegen der von denen neuangehenden Brauern, pro inscriptione in die Brauer-Rolle zu erlegenden 10. Rthlr. unterm 1sten hujus vorgestellt. Weil nun nach den Iten und IIten §. Cap. 3. des Brau-Reglements ein jeder, welcher durch Kauff, Tausch, oder Erbtheilung zu der Gerechtigkeit gelanget, sich habilitiren und einschreiben lassen muß; so können sich auch die Erben und Anverwandten nicht entbrechen, die zur habilitation und Einschreibung ersforderte 10. Thlr. zu bezahlen: so lange aber die Wittibe auf ihres Mannes Nahmen das Brauen exerciret, wird dieselbe davon befreyet bleiben müssen. Seynd übrigens denenselben zu freundlichen Diensten willig und geneigt. Datum Magdeburg, den 23. Nov. 1733.

K. P. K. u. D. E.

Verzeichnuß

Derer in dem Brau-Reglement enthaltenen Capitel.

Cap. 1. Von dem Brauen insgemein, und dessen Verbesserung.	pag. 5.
Cap. 2. Von dem Brau-Directorio, und desselben Verrichtungen.	7.
Cap. 3. Von Habilitation zur Brau-Nahrung, und wer derselben fähig sey.	11.
Cap. 4. Von Verpfändung, Vertausch; und Veräußerung derer Brauen.	14.
Cap. 5. Von Bestellung und Vererdung der Brau-Meistere, und der Brauers knechte, deren Verrichtung und Lohn.	16.
Cap. 6. Vom Malzen und Brauen an ihm selbst.	22.
Cap. 7. Von Verzapffung und Verschenkung des Biers, und den Bier-schenken.	29.
Cap. 8. Von den Gebrechen der Brau-Nahrung.	33.

Beylagen.

Lit. A. Concession wegen Vererbung der 200. Brau-Gerechtigkeiten in der Stadt Halle.	36.
Lit. B. Concession wegen Erhöhung des Brau-Zinses in der Rathhäußl. Cämmerey.	41.
Lit. C. Quittung über bezahlte 20000. Rthlr. für die Erblichkeit der Brauen.	42.
Lit. D. Resolutio an den Magistrat zu Halle wegen der neuen Brau-Verfassung.	43.
Resolutio wegen Einschreibung der Erben und Anverwandten in die Brauer-Rolle.	44.



110

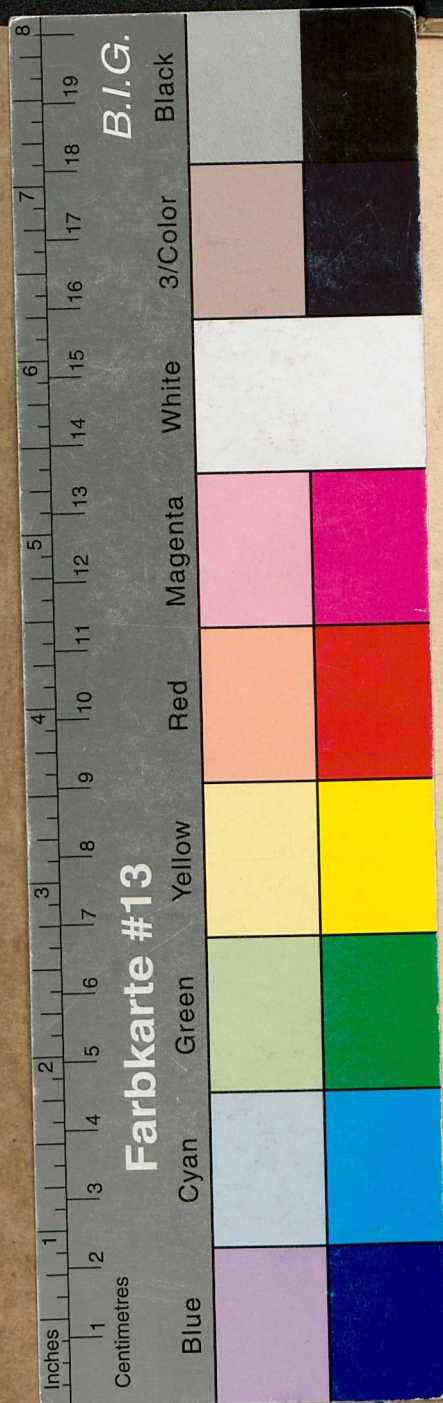
ULB Halle

3

005 359 414







1905. Pm. 25

Königl. Preussisches

270.

Brau-

Reglement

Der

Stadt Halle

Allergnädigst ertheilet, und publiciret

Anno 1719.

Samt Beylagen sub Lit. A. B. C. D.

H A L L E,

gedruckt bey Johann Friedrich Grunerten,

Universitäts- und Kath. Buchdrucker. 1760.

100 Rk. Y6. 3012